



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28

Nummer 6

Datum 29.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 14 Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnen und Einzelhandel am Rathausplatz“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neue Wupperbrücke“
- 15 Widmung der Straße „An der Obstwiese“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner -☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



14

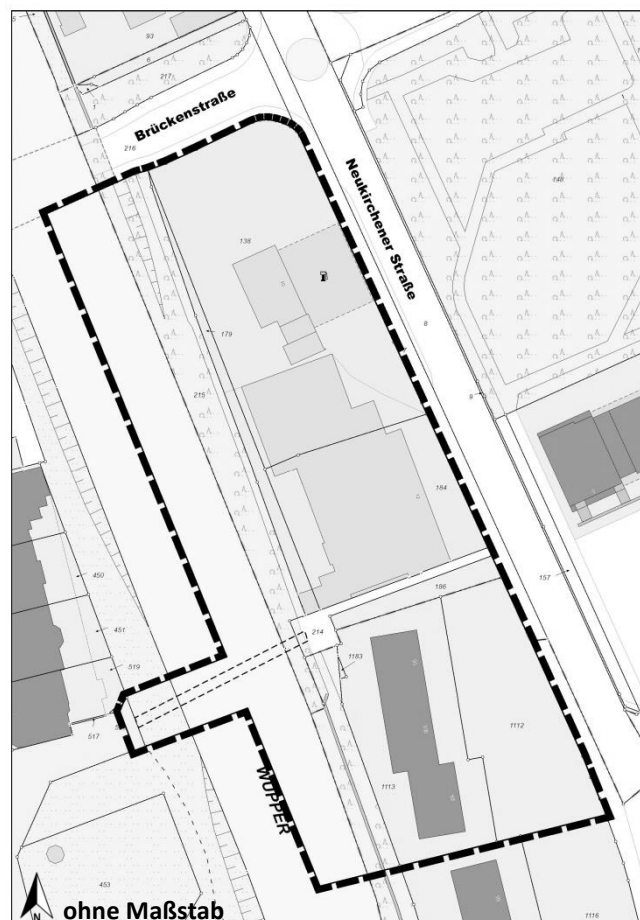
Bekanntmachung
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnen und Einzelhandel am Rathausplatz“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neue Wupperbrücke“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Wohnen und Einzelhandel am Rathausplatz“ sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Neue Wupperbrücke“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird im Westen von der Wupper, im Norden von der Brückenstraße, im Osten von der Neukirchener Straße/ L 359 und im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1112 und 1113 (Gemarkung Leichlingen, Flur 51) begrenzt. In der Gemarkung Leichlingen sind davon folgende Flurstücke betroffen: Flur 49: 138, 179, 184, 186, 214, 215, Flur 51: 1112, 1113, teilweise 1181, 1183, Flur 59: teilweise 608, teilweise 609, teilweise 611.

Der Beschluss über die Änderung sowie die Teilaufhebung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 13.500 m². Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:



Planungsziel für die 1. Änderung des Bebauungsplans ist die geordnete städtebauliche Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und Urbanen Gebietes (MU). Im



Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich als Wohnbaufläche gem. § 5 (2) 1 BauGB bzw. als Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) 2a BauGB dargestellt.

Zu der frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am **Dienstag, den 10.04.2018 um 18.00 Uhr in den großen Ratssaal des Rathauses**, am Büscherhof 1 in 42799 Leichlingen eingeladen.

Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden. Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 29.03.2018

Im Auftrag

gez.

Ingolf Bergerhoff

Fachbereichsleiter

15

Widmung der Straße „An der Obstwiese“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße „An der Obstwiese“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Der zu widmende Teil der Straße entspricht den geplanten Straßenabschnitten des Bebauungsplanes Nr. A 28, „Bennert-L359“.

Er besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 4 Flurstück 644 (Straßenverkehrsfläche, Gemeindestraße)

Flur 4 Flurstück 643 (Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche – Spielplatz)

Im beigefügtem Plan sind die gewidmeten Flächen zeichnerisch dargestellt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 20.03.2018

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister